

AUSBILDUNG FEUERWEHR

UNFALLVERHÜTUNG UND UNTERWEISUNG

Sicher im Dienst: Pflichten, Gefahren und Versicherungsschutz

Muster-Ausbildung der Plattform Feuerwehr Wissen · Stand Oktober 2026

AGENDA UND AUSBILDUNGSSCHWERPUNKTE

KAPITEL 1

Unfallverhütung.

KAPITEL 2

Unterweisung.

KAPITEL 3

Unfallversicherung.

Nach dieser Ausbildung kannst du ...

- › den Grundsatz der sicheren Tätigkeit erklären,
- › eine Unterweisung vorbereiten und dokumentieren,
- › nach einem Unfall richtig handeln.

KAPITEL 01

UNFALLVERHÜTUNG

1.1 DER GRUNDSATZ

§ 15 DGUV VORSCHRIFT 49

Im Feuerwehrdienst dürfen nur Maßnahmen getroffen werden, die ein sicheres Tätigwerden ermöglichen.

- › Nur zur Rettung von Personen aus Lebensgefahr darf im Einzelfall unter Beachtung des Eigenschutzes abgewichen werden.
- › Wurden Einsatzmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet, prüft ein Sachkundiger danach, ob sie entsorgt werden müssen.
- › Kein Gerät benutzen, dessen Bedienung du nicht kennst.

1.2 GEFAHREN AUF DEM WEG UND BEI DER FAHRT

- › **Weg zum Feuerwehrhaus:** Kein Wegerecht für Privatfahrten, Witterung beachten.
- › **Einsatzfahrt:** Sicherheitsgurte immer benutzen, Maschinisten nicht ablenken, Atemschutzgeräte im Mannschaftsraum erst nach dem Halt entriegeln.
- › **Fließender Verkehr:** Auf der verkehrsabgewandten Seite absitzen, vor dem Fahrzeug antreten, Einsatzstelle absichern, Einweiser bei Fahrzeugbewegungen.
- › **Unvollständige Schutzausrüstung** gefährdet und stellt einen Einsatz in Frage.



Foto: BFK Vöcklabruck, CC BY-SA 2.0

1.3 GEFAHREN AN DER EINSATZSTELLE

DUNKELHEIT

Weiträumig ausleuchten, Scheinwerfer hoch anordnen, Blendung vermeiden, Freileitungen beachten. Bei Explosionsgefahr nur zugelassene Beleuchtung und Funkgeräte.

HITZE UND KÄLTE

Früh und genug trinken, rechtzeitig ablösen. Bei Kälte warme Kleidung.

GEWÄSSER

Ertrinkungsgefahr: Einsatzkräfte sichern, Rettungswesten nutzen.

BRANDGEFAHR

Jederzeit auf neue Brände achten, Zündquellen vermeiden.

1.4 ELEKTROMAGNETISCHE FELDER

- › **Quellen:** Mobilfunk-, Rundfunk- und TV-Sender, MRT.
- › **Anlage** vom Betreiber abschalten lassen.
- › **Sicherheitsabstand halten:** Mobilfunk etwa 5 m, UKW etwa 10 m, TV etwa 50 m.
- › **Einsatzzeit** dokumentieren.

1.5 HYGIENE UND DOKUMENTATION IM DIENST

- › **Am Einsatzort** nicht essen, trinken oder rauchen, vor allem bei Rauch, Ruß und Gefahrstoffen.
- › **Schmutzige Schutzkleidung** nicht in den Mannschaftsraum tragen, Hände und Gesicht reinigen.
- › **Verletzungen und Erkrankungen im Dienst** im Meldeblock oder Verbandbuch dokumentieren, damit der Zusammenhang später nachweisbar ist.

KAPITEL 02

UNTERWEISUNG

2.1 UNTERWEISUNG IST PFLICHT

RECHTSGRUNDLAGE

§ 8 DGUV Vorschrift 49: Alle Feuerwehrangehörigen werden über Gefahren und Maßnahmen zur Unfallverhütung unterwiesen.

VERANTWORTLICH

Der Träger des Brandschutzes und die Wehrleitung beziehungsweise Wehrführung.

ZIEL

Gefahren erkennen und die richtigen Schutzmaßnahmen treffen, keine lästige Pflichtveranstaltung.

2.2 WANN WIRD UNTERWIESEN?

ERSTUNTERWEISUNG

Vor der ersten Tätigkeit.
Fundament für alle weiteren
Unterweisungen.

WIEDERHOLUNG

Mindestens einmal jährlich.

BEI ÄNDERUNGEN

Neue Fahrzeuge, Geräte,
Taktiken, Vorschriften,
besondere Anlässe und nach
Unfällen.

2.3 WAS GEHÖRT HINEIN?

- › **Erste Hilfe**, Verhalten im und um das Feuerwehrhaus, Brandschutz, Flucht- und Rettungswege.
- › **PSA**: Umkleiden, Lagerung, Verwendung, Grenzen der Ausrüstung, besonders beim Atemschutz.
- › **Ausrücken und Straßenverkehr**: Alarm- und Ausrückeordnung, Fahren mit Sondersignalen, Verhalten bei Witterung.
- › **Bedienung** von Fahrzeugen, Maschinen, Werkzeugen und Geräten.
- › **Unfälle, Beinahe-Unfälle** und Ansprechpartner.

2.4 WIE WIRD SIE GUT?

- › **Sorgfältig vorbereitet**, verständlich, mit passendem Ort, Zeitpunkt und Medien.
- › **Didaktisch durchdacht**: nicht reine Wissensvermittlung, aktive Beteiligung der Teilnehmenden.
- › **In der Praxis umsetzbar**: Die Inhalte werden als Anleitung und Weisung verstanden.
- › **Kontrolliert**: Führungskräfte prüfen später, ob sich alle daran halten.



Foto: BFK Vöcklabruck, CC BY-SA 2.0

2.5 DOKUMENTATION

- › **Dienstplan oder Dienstbuch** mit klaren Inhalten.
- › **Anwesenheitsliste** oder Nachweis im Unterweisungsbuch.
- › **EDV-Systeme** sind möglich.

KAPITEL 03

UNFALLVERSICHERUNG

3.1 WER IST VERSICHERT?

- › **Gesetzliche Unfallversicherung** bei der Feuerwehr-Unfallkasse, nicht bei der Krankenkasse. In Brandenburg ist das die FUK Brandenburg.
- › **Der Schutz beginnt mit der Alarmierung**, auch zu Hause. Ein Sturz über Schuhe im Flur kann versichert sein.
- › **Rechtsgrundlage:** SGB VII.

3.2 DIE DREI VERSICHERUNGSFÄLLE

ARBEITSUNFALL

Unfall im Feuerwehrdienst:
Einsatz, Übung, Ausbildung,
dienstliche Veranstaltungen.

WEGEUNFALL

Unfall auf dem Weg zum oder
vom Dienst. Der Schutz beginnt
mit der Alarmierung.

BERUFSKRANKHEIT

Eine durch den Dienst
verursachte, im Gesetz
genannte Krankheit.

3.3 WAS TUN NACH EINEM UNFALL?

- 1 Sofort zum Arzt** und sagen, dass es ein Unfall im Feuerwehrdienst war.
- 2 Bei Arbeitsunfähigkeit** zum Durchgangsarzt (D-Arzt).
- 3 Wehrführung informieren,** im Verbandbuch oder Meldeblock dokumentieren.
- 4 Unfallanzeige:** Der Träger des Brandschutzes fertigt sie und reicht sie bei der Unfallkasse ein.
- 5 Mitwirken:** Die Kasse ermittelt von Amts wegen, du gibst alle nötigen Tatsachen an.

3.4 LEISTUNGEN

- › **Heilbehandlung und Reha**, berufliche und soziale Teilhabe.
- › **Verletztengeld**: 80 % des letzten Bruttoentgelts, höchstens das Nettoentgelt. Gibt es Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber, besteht kein Anspruch.
- › **Verletztenrente**: ab 20 % Minderung der Erwerbsfähigkeit über die 26. Woche hinaus.
- › **Todesfall**: Renten für Hinterbliebene, Sterbegeld.
- › **Mehrleistungen** der Unfallkasse aus der Satzung.

ZUM MITNEHMEN

GRUNDSATZ

Nur sicher handeln.
Ausnahme nur zur
Rettung aus
Lebensgefahr.

UNTERWEISEN

Vor der ersten
Tätigkeit, danach
mindestens jährlich,
dokumentiert.

NACH DEM UNFALL

Arzt, Wehrführung,
Verbandbuch. Der
Träger macht die
Unfallanzeige.

VERSICHERT

Schon ab der
Alarmierung, auch zu
Hause.

Für deinen Fall berät dich die Feuerwehr-Unfallkasse.

QUELLEN UND BILDNACHWEIS

Unterweisung in einem Lehrgang · BFK Vöcklabruck · CC BY-SA 2.0

Unterweisung in einem Lehrgang · BFK Vöcklabruck · CC BY-SA 2.0

Inhalte und Nutzung

Inhalte: Plattform Feuerwehr Wissen Brandenburg (Seiten zu Unfallschutz und Unfallverhütung, Unterweisung, Unfallversicherung) · DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“, SGB VII. Das ist eine Übersicht in einfachen Worten, keine Rechtsberatung. Es berät die Feuerwehr-Unfallkasse.

Diese Präsentation darfst du frei bearbeiten und weitergeben. Bilder behalten ihre eigene Lizenz, die Quellenangabe bleibt dabei. Maßgeblich sind die Vorschriften und die Vorgaben deiner Wehr. Mehr unter feuerwehr-wissen-bb.de/wissen/ausbildung/